



**Konfliktanalyse**  
Ermittlung der baubedingten Projektauswirkungen

**K1** **Temporäre Belastung von Boden, Wasser und Klima / Luft durch Baumaschinen-Emissionen**  
Während der Bauphase setzen die Baumaschinen Schadstoffe frei (v.a. Abgase und Schmiermittel), die im Boden abgelagert werden, über Sickerwasserbewegungen bzw. den Oberflächenabfluss in Grund- und Oberflächenwasser gelangen oder als feinste Teilchen (Aerosole) in der Luft schweben und kurzfristig deren Qualität beeinträchtigen. Da der normale, störungsfreie Baustellenbetrieb die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht außerordentlich mindert, handelt es sich hierbei um einen nicht relevanten Wirkfaktor. Dem temporären Konflikt ist somit nur eine geringe Bedeutung beizumessen.

**K2** **Temporäre Beeinträchtigung des Bodens durch Flächenbeanspruchung**  
(Umlagerung, Verdichtung, Erosion) und Teilbefestigung  
Im Zuge der Baustellenentwicklung wird der Boden in vielfältiger Weise beansprucht. Innerhalb des Baufeldes und ggf. auch in den Zufahrtbereichen wird der Oberboden abgeschoben, zwischengelagert (Bodenumlagerung) sowie die offenen Bodenflächen verdichtet und teilbefestigt um bspw. Montage- und Lagerflächen oder auch widerstandsfähige Zufahrtbereiche herzustellen. Die Bodeneigenschaften dieser Flächen und die damit verbundene Bodenbildung werden temporär gestört. Im Zuge des Plangebietes wird durch die Neuversiegelung der geplanten Bebauung sowie Straßen zu einer Mehrversiegelung kommen. Die Ackerflächen werden demnach versiegelt und teilweise zu Gärten entwickelt. Bei der Flächeninanspruchnahme höherwertiger bzw. komplexer Biotopstrukturen besteht die Gefahr, dass eine gleichwertige Regeneration dieser Flächen bzw. eine gezielte Flächenwiederherstellung kurzfristig nicht möglich ist. Dementsprechend sollte zwingend auf eine Inanspruchnahme höherwertiger Biotopstrukturen verzichtet werden. Bei einer sachgerechten Ausführung werden die Flächen nach Abschluss der Arbeiten rückgebaut und ihrem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederhergestellt, sodass keine negativ nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich hierbei um einen nicht eingriffsrelevanten Wirkfaktor. Dem temporären Konflikt ist somit nur eine geringe Bedeutung beizumessen.

**K3** **Temporäre Beeinträchtigungen von Tieren im Rahmen der Bautätigkeit und Baufeldfreimachung durch Flächeninanspruchnahme**  
Im Zuge der Baustellenentwicklung wird der Boden in vielfältiger Weise beansprucht. Unter anderem wird der Oberboden abgeschoben und zwischengelagert (Bodenumlagerung), wodurch die Vegetationsdecke bei den Ackerflächen bspw. als Nahrungsquelle oder Deckung/Schutzraum verloren geht. Auch Bodeneigenschaften, die einen direkten Einfluss auf die Ausbreitung bzw. den Lebensraum von Tieren haben, werden gestört. Damit könnten sich im Eingriffsbereich befindende Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigen, sogar zerstört werden. Dieser Konflikt wäre jedoch aufgrund der kleinflächigen Ausdehnung entsprechender Biotope im Eingriffsbereich nur für Arten mit einem sehr geringen Aktionsradius sowie einem bestandsabhängigen Ausbreitungsschwerpunkt im Eingriffsbereich relevant. Eine entsprechende Betroffenheit einzelner, nicht mobiler Arten oder Artengruppen ist auf Grundlage der bisherigen Untersuchungsergebnisse teilweise zu erwarten, weshalb entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen formuliert worden sind, um die Zerstörung und den Verlust von Tieren zu vermeiden. Der Konflikt hat eine mittlere Bedeutung beizumessen. Unter der Voraussetzung dass die angrenzenden Flächen als Ausweichkorridore verwendet werden können und die Beeinträchtigung temporär begrenzt erfolgen, werden keine erheblichen (eingriffsrelevanten) Beeinträchtigungen erwartet.

**K4** **Beeinträchtigungen von Tieren im Rahmen der Bautätigkeit durch Barrierewirkung / Zerschneidung sowie akustische Störungen und Erschütterungen**  
Im Zuge der Bautätigkeit kommt es zwar lediglich zu einer kleinflächigen Flächeninanspruchnahme, durch die Bauarbeiten können jedoch Tieren in ihrer Anwesenheit bzw. ihrem Durchzug behindert bzw. gestört werden. Als Störquellen treten im Einsatz betriebliche Baumaschinen, sich bewegende Fahrzeuge und die häufige Anwesenheit von Menschen in Erscheinung, die grundsätzlich sensible Reaktionen auslösen können, wodurch vorübergehend der Funktionsverlust von Teilhabitaten erwartet werden kann. Generell ist mit der Beeinträchtigung der angrenzenden Gehölze sowie hochwertiger Biotoptypen durch die Baufeldfreimachung zu rechnen. Unter Berücksichtigung, dass im Zuge der Baufeldfreimachung insbesondere ggf. vorhandene wenig mobile Arten jedoch bereits in angrenzende Flächen geflüchtet sind sowie der geringen Effektdistanzen der o.g. Störungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf einzelne Tierarten zu erwarten, auch da die Störung letztlich zeitlich begrenzt erfolgt. Dementsprechend wird dem Wirkfaktor eine mittlere Relevanz beigemessen.

**Konfliktanalyse**  
Ermittlung der anlagebedingten Projektauswirkungen

**K5** **Flächenversiegelung mit Verlust von Versickerungsflächen bislang unversiegelter Bereiche als Eingriff in den Wasserhaushalt**  
Mit der Voll- und Teilversiegelung von unbefestigten Flächen sind Veränderungen des lokalen Wasserhaushaltes verbunden. Auf befestigten Flächen (u.a. Bebauung, Vollversiegelung) auftretendes Niederschlagswasser fließt anteilig (Gefälle) in die angrenzenden unversiegelten Flächen ab und versickert dort über die belebte Bodenzone. Durch passende Festsetzungen sollen die Auswirkungen, als Eingriff in das Schutzgut, weitgehend im Sinne einer ökologischen Siedlungsentwässerung minimiert bzw. ausgeglichen werden.

**K6** **Beeinträchtigung der Klimafunktion**  
Mit der Versiegelung von Flächen sind indirekt auch mikroklimatische Änderungen zu erwarten. Befestigte (Verkehrs-)Flächen verändern die Strahlungsbilanz des Gebietes, zumindest kleinflächig. Die Anlagen besitzen eine höhere Wärmeabstrahlung als die vorhandenen Grünstrukturen, so dass das Gebiet kleinflächig potentiell stärker erwärmt wird als bisher. Der Verlust von Versickerungsflächen in Verbindung mit dem Abführen von Oberflächenwasser bewirkt ein potentiell Absinken der Luftfeuchtigkeit insbesondere in Trockenperioden, kann aber auch bei Starkregen nach längeren Trockenphasen oder Daueregen zu extrem hoher Luftfeuchtigkeit führen. Höhere Wärmebelastung und Verschärfung der Luftfeuchteverhältnisse bewirken bioklimatische Effekte, welche die Thermoregulation von Organismen negativ beeinflussen können. Aufgrund des kleinflächigen Effektes auf eine lokal-klimatische Funktionseinheit und der bestehenden Vorbelastungen ist der Konflikt als mäßig einzustufen.

**K7** **Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion**  
Bezüglich einer visuell-ästhetischen Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität im Planbereich ist festzustellen, dass durch die geplante Bebauung prägende Landschaftselemente wie Ackerflächen verloren gehen und gleichzeitig die geplante Bebauung in den Vordergrund rückt. Die Siedlungsgrenze verschiebt sich sichtbar nach außen. Eine natürliche Regeneration des Schutzgutes erscheint nur mit dem Rückbau des Anlagenstandortes möglich.

**K8** **Beeinträchtigung des Artenpotentials durch Flächeninanspruchnahme**  
Nach der Herstellung des Plangebietes und der Nutzung der Flächen im Sinne der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Boden auch weiterhin in vielfältiger Weise beansprucht. Durch die Überbauung der Flächen findet dauerhaft ein Verlust von lokal bedeutsamen Lebensstätten und Nahrungshabitats statt. Die natürlichen Ausbreitungsmöglichkeiten ansässiger Tierarten werden dadurch eingeschränkt. Auf Grund des anlagebedingten Flächenumfanges der Bebauung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Einzelindividuen verschiedenster Artengruppen (u.a. Vögel, Fledermäuse, Säugtiere, ggf. Reptilien und Amphibien) durch die Flächeninanspruchnahme betroffen. Die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen (u.a. Scheuchwirkungen) sind unter Berücksichtigung vorhandener Ausweichkorridore in den angrenzenden Flächen als nicht erheblich zu klassifizieren. Durch die Überplanung des Bereiches wird zudem die natürliche Ausbreitung der (standorttypischen) Pflanzengesellschaften eingeschränkt. Grundsätzlich sind jedoch keine Beeinträchtigungen von besonders schützenswerten Pflanzarten und -gesellschaften zu erwarten. Für diverse Kulturfolger entstehen mit der Neubebauung auch neue Flächen für die Lebensraumeignung. Entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind berücksichtigt worden.

**K9** **Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für den Mensch**  
Erholungsfunktion  
Mit der Entwicklung des Neubaugebietes gehen unbebaute Ackerflächen verloren. Die Beeinträchtigungen liegen jedoch in einem für die beabsichtigte Nutzung verträglichen Rahmen.

**Visuell-ästhetische Beeinträchtigungen**  
Mit der Entwicklung des Neubaugebietes gehen strukturierte Ackerflächen teilweise verloren. Die hierzukommende Bebauung und die Verschiebung des Siedlungsrandes in den bisherigen Außenbereich beeinträchtigt hinsichtlich der visuell-ästhetischen Wahrnehmung das aktuelle Landschaftsbild. Durch u.a. den Erhalt der linearen Gehölzbestände entlang des Unkenbachs an der Baugrundsfläche des Wohngebietes sowie die Entwicklung einer Streuobstwiese, bleibt die Beeinträchtigung in einem für die beabsichtigte Nutzung verträglichen Rahmen.

**K10** **Beeinträchtigung der Gesundheit für den Mensch**  
Luftschadstoffe/Staub  
Verstärkt werden kann die örtliche Vorbelastung (landwirtschaftlicher Verkehr) durch das übliche Siedlungsgeschehen (u.a. Hausbrand), dass im Zusammenhang mit der Ausweisung des Neubaugebietes in Verbindung steht. Jedoch sind von der künftigen Bebauung im Plangebiet unter Zugrundelegung gültiger Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der durch das Baugelände hinzukommende Quell- und Zielverkehr wird zu einer weiteren Erhöhung der bestehenden Vorbelastung führen, jedoch wird diese in keinem Fall eine Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte erwarten lassen, sodass zusätzliche Belastungen in der Ortslage bzw. den angrenzenden Wohnbauflächen zu erwarten wären. Es ist davon auszugehen, dass sich die zusätzlichen Luftschadstoffe kurzfristig verflüchtigen. Im Südlichen Bereich des Bebauungsplanes ist ein vorhandener Bolzplatz und Beckenlauf mit Pumpstation mit bestehender Bodenfilter aufzufinden. Nach einer Vorortbegehung kann bestätigt werden, dass die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden, womit hinsichtlich einer Neubaugebietsausweisung keine Bedenken bestehen würden.

Die im Süden verlaufende Bundesstraße B 420 ist durch einen Mindestabstand von 20,0 m zum geplanten Neubaugebiet gewährleistet, weshalb hinsichtlich des Schalls und der Immissionen keine weiteren Bedenken zu erwarten sind.

Ostlich der Pumpstation wird saisonal und temporär eine Pferdekoppel von einem privaten Eigentümer gehalten. Da die Koppel lediglich nur temporär stationiert ist, sind keine weiteren Bedenken oder Überschreitungen von Richtwerten bezüglich dem Baugelände zu erwarten.

**Geruchsbelastung**  
Wenn gleich keine erheblichen Geruchsbelastungen von der geplanten Bebauung (u. a. Verkehr, Siedlungstätigkeit) zu erwarten sind, da auch hier entsprechende Beeinträchtigungen sich kurzfristig verflüchtigen sollten, so muss die Neubebauung vor allem die bestehende landwirtschaftliche Vorbelastung berücksichtigen. Für den Untersuchungsraum muss aber gelten, dass die zu einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen der angrenzenden Nutzflächen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Gerüche aufgrund des Gebotes der planerischen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Etwas Belastungen sind als standorttypische Gegebenheiten bzw. Eigenart einer ländlichen Struktur in Kauf zu nehmen. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen im Außenraum bzw. am Siedlungsrand ist ein wesentliches Charakteristikum des ländlichen Raums, da der hier traditionell bedeutsame primäre Wirtschaftssektor prägend ist. Die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft ist damit zu gewährleisten.

Im Südlichen Bereich des Bebauungsplanes ist ein vorhandener Bolzplatz und Beckenlauf mit Pumpstation mit bestehender Bodenfilter aufzufinden. Nach einer Vorortbegehung kann bestätigt werden, dass die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden, womit hinsichtlich einer Neubaugebietsausweisung keine Bedenken bestehen würden. Die im Süden verlaufende Bundesstraße B 420 ist durch einen Mindestabstand von 20,0 m zum geplanten Neubaugebiet gewährleistet, weshalb hinsichtlich des Schalls und der Immissionen keine weiteren Bedenken zu erwarten sind.

Ostlich der Pumpstation wird saisonal und temporär eine Pferdekoppel von einem privaten Eigentümer gehalten. Da die Koppel lediglich nur temporär stationiert ist, sind keine weiteren Bedenken oder Überschreitungen von Richtwerten bezüglich dem Baugelände zu erwarten.

**Legende Biotopkartierung Bestand**

- BB1a Gebüschstreifen
- BE1a Ufergehölz
- ED1 Magerwiese
- FM0 Mittelgehörsbach
- FS0 Rückhaltebecken
- HA0 Acker
- HB0 Ackerbrache
- HH1 Straßenböschung
- HJ2 Nutzgarten
- HN1 Gebäude, Mauer, Brücke
- HN2 Sport- und Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad
- VA3 Gemeindefläche
- VB1 Feldweg (befestigt)
- VB2 Feldweg (unbefestigt)

- KENNZEICHNUNGEN**
- bestehende Böschung
  - vorh. Baum
  - Bestandsgebäude
  - Nachrichtliche Darstellung Schutzgebiete
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungsatzung (§ 9 Abs.7 BauGB)
  - Mischwasserleitung
  - Regenwasserleitung
  - Trinkwasserleitung
  - best. Schacht
  - best. Geländehöhe

Index	Änderung	Datum	Zeichen

**Fachbeitrag Naturschutz**

Auftraggeber: <b>Ortsgemeinde Unkenbach</b> Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land	Auftraggeber: <b>Ortsgemeinde Unkenbach</b> Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Projekt: <b>Bebauungsplan „Römerpfad“</b> im Regelverfahren	Projekt: <b>Bebauungsplan „Römerpfad“</b> im Regelverfahren
Entwurfsverfasser: <b>Bestands- und Konfliktplan</b>	Teil: <b>Bestands- und Konfliktplan</b>
Bearbeitet: Hn Gezeichnet: Rh Geprüft:	Datum: Oktober 2025 Projekt-Nr.: U 21 108 E/R
Maßstab: <b>1 : 500</b>	Blattgröße: 132 / 59,4
Blatt-Nr.: <b>1</b>	Blatt-Nr.: <b>1.01</b>

mb.ingenieure GmbH  
 Morbacherweg 5  
 67806 Rockenhausen  
 Tel. 06361 9215-0  
 info@mbingenieure-gmbh.de  
 www.mbingenieure-gmbh.de

**mb.ingenieure**  
 Kompetenz & Innovation

Planungsgrundlagen		Datum	Zeichen
Kataster	UTM (ETRS 89) Mai 2021	Feb. 2022	Pen
Grundkarte	Das amtliche Kataster gilt lediglich als Orientierungshilfe. Für die Lagegenauigkeit kann keine Gewährleistung übernommen werden. Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)		
Vermessung			
Aufnahme	mb.ingenieure GmbH, Rockenhausen	Dez. 2022	Schu
Koordinaten	Aufnahme in UTM (ETRS 89)		